



**Vollzug der Baugesetze; "Solarpark Rosengarten III" 8. Änderung des
Flächennutzungsplans der Gemeinde Himmelkron; Himmelkron Gös-
senreuth**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(AELF) Coburg-Kulmbach wie folgt Stellung:

Bereich Forsten

Auf den betreffenden Flurnummern ist soweit ersichtlich kein Wald i.S.d. § 2
Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz
(BayWaldG) direkt betroffen.

Hinweise:

Insbesondere auf den Flurnummern 124/0, 503/0, 507/0, 514/0, 516/0,
517/0, 536/0, 540/0, 541/0, 542/0 in nordöstlicher Richtung, 176/0 im Osten,
192/0, 193/0 und kleinflächig auf 227/0 in südlicher Richtung, stockt Wald.
Außerdem stockt offenbar Wald auf den Flurnummern 872/0 und 956/35 der
Gemarkung Bad Berneck i. Fichtelgebirge Wald, der nicht im Amtsgebiet des
AELF Coburg-Kulmbach liegt und u.U. das beplante Gebiet indirekt betrifft.
Ggf. kann man das AELF Bayreuth-Münchberg hierüber informieren. Die
Waldgrundstücke betreffen die vorliegende Planung indirekt. Für Planungen,

die im geplanten Satzungsgebiet entstehen und Menschen, die sich im Umfeld dieser aufhalten, ergibt sich eine potentielle Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste.

Bei den Waldbeständen handelt es sich im Wesentlichen um Mischwälder aus verschiedenen Laubholzarten, mit einem größeren Eichenanteil. Nadelholz stockt auf den Flächen hauptsächlich in Form von wenigen Kiefern.

Inwieweit von dem angrenzenden Waldbestand eine konkrete oder nur eine allgemeine (abstrakte) Gefahr für das geplante Bauvorhaben ausgeht, kann jedoch von hiesiger Seite nicht abschließend beurteilt werden.

Für die Waldbesitzer, die die besagten Flurnummern bewirtschaften, ergeben sich durch die unmittelbar am Waldrand entstehende Planung zusätzliche Erschwernisse, u.a. in Form von

- erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen,
- eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht mit regelmäßigen Sicherheitsbegängen und
- ein erhöhtes Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder Personenschäden.

Es wird empfohlen, dass die Waldbesitzer in jedem Fall auf die ggfs. entstehenden Verkehrssicherungspflichten ausdrücklich hingewiesen werden.

Bereich Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wird das Vorhaben abgelehnt.
Gründe:

1. Standortwahl

Die Begründung für die Auswahl des Standorts ist nicht nachzuvollziehen. Nach den in den Leitlinien zur Nutzung der Solarenergie in der Region Oberfranken-Ost (LS, Stand 27.04.2022) aufgeführten Kriterien soll an „geeigneten Standorten“ auf eine **Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung** dieser Flächen hingewirkt werden.“

Mit der im vorgelegten Plan angestrebten Extensivierung der Wiesenabschnitte zwischen den Modulen und den außerhalb angrenzenden A/E-Flächen wird die vorliegende Planung diesen Grundsätzen auch nicht ansatzweise gerecht.

Mögliche extensive Bewirtschaftungsformen wie z.B. eine späte (2-schürige) Mahd oder zeitweise Schafbeweidung ändern daran nichts, dabei handelt es sich um Landschaftspflege und eben nicht um hochproduktive Landwirtschaft wie bei der aktuellen Nutzung!

2. Qualität der Fläche- agrarstrukturelle Bedeutung:

Die Bonitäten der überplanten Flächen liegen mit Ackerzahlen von ca. 34 bis 42 und Grünlandzahlen von 38 bis 45 über dem Niveau des Landkreisdurchschnitts (AZ: 34 ; GZ : 38) und stehen damit für eine Freiflächen-PV-Anlage **grundsätzlich nicht** (oder allenfalls nur zum kleinen Teil) **zur Verfügung**.

Neben der reinen Bodengüte werden von uns außerdem in die Bewertung der überplanten 12,34 ha (!!!) großen landwirtschaftlich genutzten Fläche auch die für die heute hoch mechanisierte Außenwirtschaft entscheidenden Kriterien

- Schlaggröße und -form
- verkehrsmäßige Erschließung und
- maschinelle Mechanisierbarkeit einbezogen

Und auch unter diesen Aspekten ist die Planung angesichts der für viele Betriebe existenzbedrohenden Flächenknappheit mit der Konsequenz stark ansteigender Pachtpreise **aus agrarstruktureller Sicht abzulehnen**.

Denn die überplanten Flächen sind relativ groß, gut erschlossen und haben auch bei ackerbaulicher Nutzung mit Ausnahme der nördlichen Randflächen in Waldnähe eine i.a. noch akzeptable Hangneigung.

3. Ausgleichsflächen

Zunächst kann festgestellt werden, dass bei Einhaltung der folgenden Grundsätze (überhaupt) kein Ausgleichsbedarf entstehen würde (aktuelle Hinweise des STMB):

Auf der Modulfläche (und nicht nur auf den Randbereichen) ist ein arten- und blütenreiches Grünland anzustreben.

Dazu wären folgende Maßgaben zu beachten:

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$ (In der Planung 0,65, hier wäre also eine Anpassung erforderlich)
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenem Mähgut
- keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 1-bis 2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung oder/auch alternativ Verzicht auf Mulchen

Der von Ihnen vorgeschlagene naturschutzrechtliche Ausgleich ergibt nach derzeitigem Stand einen **Überschuß von 80.430 WP** (und damit etwa 35 % des gesamten Ausgleichsbedarfs !) und ist damit wegen des ca. **1,34 ha zu hohen Flächenbedarfs (berechnet am Bsp. G 214) abzulehnen** , der artenschutzrechtliche Ausgleich fehlt noch ganz in der Planung.

Wir bitten deshalb bei diesen beiden Punkten noch um Anpassung, genauere Ausgestaltung und Gelegenheit zur Stellungnahme im weiteren Verfahren.

4. Weitere Anmerkungen

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen während der Bauphase und auch später gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Evtl. abgeschobener Humus und Unterboden sind getrennt nach dem Aufbau der Bodenschichten zu lagern und entsprechend wieder zu verwenden.

Eine Vermischung darf nicht erfolgen, Bodenverdichtungen bei Erdbewegungen sind durch angepasste Technik und Wahl des Zeitpunktes (z.B. nicht bei wassergesättigtem Boden) zu vermeiden.

Um Zusendung des Genehmigungsbescheides per E-Mail (poststelle@aelfck.bayern.de) wird gebeten. Bei Antwort auf dieses Schreiben bitte das oben aufgeführte Geschäftszeichen angeben.

Mit freundlichen Grüßen





Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Rosengarten III"
und 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Himmelkron

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 19.07.2024 nimmt das Wasserwirtschaftsamt Hof wie folgt
Stellung.

1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich. Amtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete sind nicht berührt.

2. Bodenschutz, Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Der Grundwasserstand sollte durch geeignete Erkundungen im Planungsgebiet ermittelt werden. Sollte durch die geplante Baumaßnahme auf Grundwasser eingewirkt werden (z.B. Bauen im Grundwasser, Aufstau, Grundwasserabsenkung u.ä.) oder finden Eingriffe in das Grundwasser statt, stellt dies grundsätzlich einen Benutzungstatbestand nach WHG § 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Nr. 1 dar. Benutzungen sind in einem wasserrechtlichen Verfahren nach Art. 15 BayWG zu behandeln.



3. Gewässerentwicklung, Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete

Der Weiße Main, ein Gewässer zweiter Ordnung, verläuft südlich in einem Abstand von ca. 70 m vom Vorhabengebiet. Die Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Weißen Mains liegt rund 50 Meter südlich des Geltungsbereichs. Der wassersensible Bereich des Weißen Mains grenzt unmittelbar im Süden des Geltungsbereichs an.

Durch die geänderte Landnutzung kann es zu Änderungen im Oberflächenabfluss und eventuell gesteigerter Erosionsgefahr kommen.

Etwaige Gegenmaßnahmen dürfen die Situation für Dritte nicht verschlechtern. Eine planmäßige Ableitung von Oberflächenwasser in Nachbargrundstücke ist nicht gestattet.

Der Unterhalt, auch außerhalb des Vorhabengebietes, besonders in abflusswirksamen und erosionsgefährdeten Bereichen, ist eindeutig zu regeln.

4. Altlasten

Im Bereich des o.g. Vorhabens sind uns derzeit keine Altlasten-, schädliche Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Hinsichtlich Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird jedoch ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landratsamtes Kulmbach empfohlen.

Sollte dennoch bei Baumaßnahmen organoleptisch auffälliges Material entdeckt werden, ist ein Fachbüro einzuschalten und es sind die zuständigen Behörden zu informieren.

Hinweis: In unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhaben befindet sich auf den Fl.Nrn. 224, 226, 227 und 230 Gemarkung Gössenreuth eine Altablagerung mit der Bezeichnung Himmelkron/Gössenreuth und der ABuDIS-Nr. 47700049.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Abteilungsleiterin
Landkreis Kulmbach

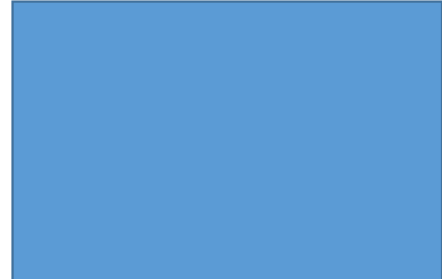


**Regionaler
Planungsverband
Oberfranken-Ost**

Regionaler Planungsverband, Postfach 32 60, 95004 Hof

Geschäftsstelle: Landratsamt Hof

Gemeinde Himmelkron
Herrn Bürgermeister
Gerhard Schneider
Klosterberg 9
95502 Himmelkron



Hof, den 15.08.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Himmelkron:
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Solarpark Rosengarten III und
8. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Himmelkron;
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Anlage:

Sehr geehrter Herr Schneider,

aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine prinzipiellen Einwände. Wegen der teilweisen Lage des Planungsgebietes im Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge", wo den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, bitten wir um besondere Beachtung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Bär
Landrat
Verbandsvorsitzender

Geschäftsstelle:
Landratsamt Hof
Schaumburgstraße 14
95032 Hof

Zentrale:
Telefon: 09281 / 57 - 0
Telefax: 09281 / 57 - 613
Internet: www.landkreis-hof.de
E-Mail: poststelle@landkreis-hof.de

Öffnungszeiten:
Mo, Do 7:30 – 18:00 Uhr
Di, Mi 7:30 – 14:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
HofBus Linien 1, 8
Haltestelle „Lindenbühl“
Regionalbus Linie 17
Haltestelle Landratsamt

Konto des Planungsverbandes:
Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE41 7805 0000 0380 0333 40
BIC: BYLADEM1HOF

Müller, Maximilian

Von: Vos, Jochen, Dr. (Reg Oberfranken) <Jochen.Vos@reg-ofr.bayern.de>
Gesendet: Montag, 19. August 2024 12:45
An: Müller, Maximilian
Betreff: BLP Gmde. Himmelkron, "Solarpark Rosengarten III" - Ihr Schr. v. 19.07.2024
Anlagen: Kopfbogen_Internes_Schreiben_05.08.2024_10_33.pdf; SN60
_Himmelkron_Rosengarten.pdf;
KU_PV_Rosengarten_III_Stellungnahme_SG51.pdf

WARNUNG: diese Mail wurde von extern zugestellt. Bitte nicht auf Links klicken oder Anhänge öffnen, wenn Sie den Absender nicht kennen!

Sehr geehrter Herr Müller,

zu betreffender Planung leiten wir beigefügte Stellungnahmen aus agrarstruktureller und naturschutzfachlicher Sicht zu.

Wir bitten jeweils um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Vielen Dank und freundliche Grüße

Dr. Jochen Vos

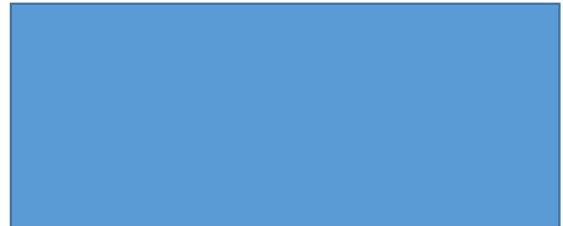
Regierung von Oberfranken
Sachgebiet 24
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Tel. : 0921 604-1485
Fax. : 0921 604-41258
Jochen.Vos@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

ROF-SG60 (Sachgebiet 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft)

Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

«Versandinformation»
«Komplette_Adresse»

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht



05.08.2024 Datum

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Rosengarten III" und 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Himmelkron

Anlage(n)
«Anlagen»

«Briefanrede»

zur Bonität der überplanten Böden:

Die durchschnittliche Ackerzahl im Landkreis Kulmbach ist 34. Sämtliche südlich der Bundesstraße 303 liegende Flächen liegen mit Ackerzahlen von 38 bis 45 über dem Landkreisdurchschnitt. Der westliche Teil der Flurnummer 144 und der südliche Teil der Flurnummer 515 haben die Ackerzahl 38. Somit erfüllt nur ein untergeordneter Teil der für FFPVA vorgesehenen Flächen die erforderlichen Kriterien zur Standorteignung, die in den bauministeriellen Hinweisen vom 12.03.2024 genannt sind. <https://www.energie-atlas.bayern.de/sites/default/files/Hinweise%20Standorteignung%20Stand%2012.03.2024.pdf>

Flächen überdurchschnittlicher Bonität gehören wie o.g. beschrieben zu den generellen Ausschlussflächen, für die gemäß dem zitierten Schreiben Folgendes gilt:

"In diesen Fällen stehen der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen besonders schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft oder auf anderweitige öffentliche Belange entgegen. Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen kommt hier in aller Regel nicht in Betracht, da sie

fachrechtlichen Vorgaben widersprechen, die auch durch Abwägung nicht überwunden werden können."

Ausnahmen von dieser Regel bedürfen einer strengen Alternativenprüfung.

Aus agrarstruktureller Sicht sind die überdurchschnittlichen Bodenbonitäten für eine FFPVA ungeeignet.

Mit freundlichen Grüßen



ROF-SG60 (Sachgebiet 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft)

«Kopieempfänger__Versandinformation»
«Kopieempfänger__Komplette_Adresse»

Anlage(n)

«Kopieempfänger__Anlagen»

«Kopietext_ohne_Adressat»

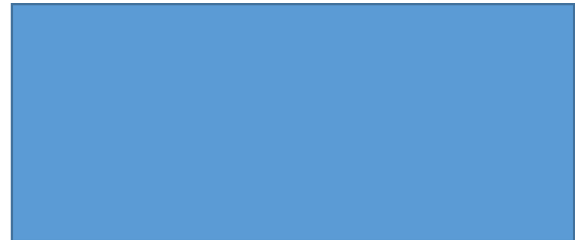




Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

E-Mail
Herrn
Dr. Jochen Vos
Sachgebiet 24
im Hause

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht



19.08.2024 Datum

Stellungnahme SG 51 zu Solarpark Rosengarten III

Sehr geehrter Herr Dr. Vos,

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

zu dem oben genannten Vorhaben kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Telefon 0921 604-0
PC-Fax 0921 604-41258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Mit der aktuellen Planung besteht kein Einverständnis. Eine abschließende Stellungnahme kann nicht abgegeben werden, da noch zu viele Unterlagen fehlen.

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

1. Standort

Mit dem Standort besteht bedingt Einverständnis, da die geplante PV Anlage teilweise im LSG errichtet werden soll. LSGs gelten als eingeschränkt geeignete Standorte, die nur unter gewissen Voraussetzungen mit PV bebaut werden dürfen. Es muss nachvollziehbar dargestellt werden, ob eine Alternative in Frage kommt (Alternativenprüfung). Eine entsprechende Ausnahme mit der im LSG gebaut werden darf ist im Einzelfall über eine Befreiung möglich. Dafür müssen die notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden. Hierzu ist im Vorfeld ein Antrag zu stellen am entsprechenden LRA zu stellen.

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg

2. Planung



Hierzu verweisen wir grundsätzlich auf die Hinweise des StMB vom 10.12.2021. Diese bildet die Grundlage für eine gute Planung. Grundsätzlich empfehlen wir immer einen Modulabstand von >3m einzuhalten, um artenreiches extensives Grünland zu entwickeln zu können.

3. Artenschutz

Die Fläche wird momentan ackerbaulich genutzt. Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet und der Größe der PA Anlage ist die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Arten ist zu erwarten. Eine entsprechende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist durchzuführen und die Ergebnisse nachzureichen.

Angrenzende Biotope sind sowohl während der Bauzeit als auch während des Betriebs zu schützen und zu erhalten. Sie dürfen weder zerstört noch beeinträchtigt werden.

4. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Auch hier verweisen wir auf das Schreiben vom des StMB vom 10.12.2021.

- Verminderung und Vermeidung von Blendwirkung durch Reflexionen: Verzicht auf eine großflächige Beleuchtung der Anlage zum Schutz von Tieren vor Lockwirkung der Lichtquellen. Sofern dennoch eine Beleuchtung erforderlich ist, muss auf einen Einsatz von Kaltstrahlern geachtet werden.
- Möglichst Verzicht auf Einzäunung der Anlage. Hilfsweise: Schaffung von Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes
- Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen
- Vermeidung von ungebrochenen und leuchtenden Farben (Farbgebung der Anlage sollte sich in das Landschaftsbild einfügen)
- Der Einsatz von standortbezogenen, autochthonem Saat- und Pflanzengut ist eine Eingriffsminimierung

5. Kompensationskalkulation

Die aktuelle Bilanzierung ist nicht nachvollziehbar. Die Kalkulation der Kompensation, sowie der Bedarf muss überarbeitet werden. Der Ausgleich muss entsprechend dargestellt werden. Anhand der nachzureichenden Kartierungen ist ein artenschutzrechtliches Gutachten vorzulegen, in dem sowohl Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt werden, sowie ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen darzustellen sind. Den Ausführungen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs und des Ausgleichsumfanges der uNB sind Folge zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



LANDRATSAMT KULMBACH - POSTFACH 1660 - 95307 Kulmbach

Per E – Mail
Gemeinde Himmelkron
Klosterberg 9
95502 Himmelkron



Ihr Zeichen:

Eingang Bauantrag/Bauvoranfrage
19.07.2024

Unser Zeichen:

SG 33 - BLP-2024-346

Datum:

19.08.2024

Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Rosengarten III" der Gemeinde Himmelkron für die FINrn. 124 Tifl., 139 Tifl., 140, 141, 142, 144, 145 Tifl., 146 Tifl., 178 Tifl., 179, 180, 227/1, 228, 229, 268 Tifl., 508, 511 Tifl., 515 und 516 der Gemarkung Gössenreuth

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Fachstellen des Landratsamtes Kulmbach werden zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahmen abgegeben:

SG 34 / Untere Wasserrechtsbehörde:

1. Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung dürfte für das Vorhaben nicht erforderlich sein.

2. Abwasserbeseitigung

Gemäß Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans fällt beim Betrieb der Anlage kein Schmutzwasser an.

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung wird darauf eingegangen, dass diese grundsätzlich durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen ist bzw. im weiteren Verlauf des Planungsprozesses durch den Vorhabensträger ein Entwässerungskonzept erstellt werden soll. Des Weiteren wird

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Str. 5
95326 Kulmbach

Öffnungszeiten
Mo 7:30-16:30 Uhr
Di 7:30-16:30 Uhr
Mi 7:30-12:30 Uhr
Do 7:30-17:30 Uhr
Fr 7:30-12:30 Uhr

Vorsprachen nur nach
vorheriger Terminvereinbarung

Telefon 09221 707-0
Telefax 09221 707-240
E-Mail poststelle@landkreis-kulmbach.de
Internet www.landkreis-kulmbach.de

Bankverbindungen
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN DE28 7715 0000 0000 1003 05
BIC BYLADEM1KUB

VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN DE93 7719 0000 0000 7386 38
BIC GENODEF1KU1



darauf eingegangen, dass es vorgesehen ist, anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern.

Das vorgesehene Entwässerungskonzept ist bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen und entsprechend darzustellen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Versickerung möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die gemäß §§ 8 und 10 WHG der Erlaubnis bedarf. Die Erlaubnispflicht entfällt bei Einleitungen in das Grundwasser, sofern die Voraussetzungen der NWFreiV in Verbindung mit den TRENGW eingehalten werden. Sollten diese Voraussetzungen nicht eingehalten werden, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage von Planunterlagen nach der WPBV beim Landratsamt Kulmbach zu beantragen.

Die Sickerfähigkeit des Untergrundes sollte vorab durch einen geeigneten Nachweis (z. B. Sicker-test, Bodengutachten) überprüft werden.

3. Gewässer

Oberflächengewässer sind durch die Bauleitplanung nicht direkt berührt. Über die Grundwasserstände liegen der Unteren Wasserrechtsbehörde keine Erkenntnisse vor. Dritte dürfen durch hangseitig abfließendes Oberflächenwasser nicht geschädigt werden.

4. Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete

Festgesetzte Wasserschutzgebiete sowie festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen,

SG 35 / Fachlicher Immissionsschutz:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird zum Vorentwurf der o.g. B-Plans (Stand 25.06.2024) wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinde Himmelkron möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Rosengarten III“ die baurechtlichen Voraussetzungen schaffen, um auf dem Grundstücken Fl.-Nr. 140, 141, 142, 144, 508, 115, 179 und 228 (alle Gmk. Gössenreuth) insgesamt 6 Solarfelder zu errichten.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser sind mit den Anwesen „Rosengarten 1“ (Fl.-Nr. 513, Gmk. Gössenreuth) und „Rosengarten 7“ (Fl.-Nr. 176, Gmk. Gössenreuth) nur ca. 50 m bzw. 20 m von den zugewandten Grundstücksgrenzen der nächstgelegenen Solarfelder (3 und 5) entfernt. Aufgrund der Lage wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht vom Schutzanspruch eines Dorf-/Mischgebietes ausgegangen.

Lärmemissionen

In Hinblick auf Lärmemissionen stellen laut Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (LfU, 2014) Trafos und Wechselrichter die Hauptgeräuschquelle dar.

Bei Abständen von mehr als 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsorte wird dort bereits von einem sicheren Einhalten des in reinen Wohngebieten geltenden Tagrichtwertes ausgegangen. Da die Trafos und Wechselrichter entsprechend der Sonneneinstrahlung mehr oder weniger aktiv sind,

wird von keiner relevanten Lärmemission bei Dunkelheit, also innerhalb der Nachtzeit, ausgegangen.

Im Rahmen der Detailplanung ist darauf zu achten, dass die für den Betrieb der Solarfelder erforderlichen Trafos und Wechselrichter in möglichst großem Abstand zur nächstgelegenen, schutzwürdigen Bebauung errichtet werden.

Blendwirkung durch Reflexion

Im Anhang 2 der LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen (Stand 08.10.2012, Anlage 2 Stand 03.11.2015) ist folgende Aussage zur kritischen Immissionsorten im Umfeld von Solaranlagen formuliert:

„Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind (Abbildung 5). Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“

Auch in der Begründung zum Vorentwurf vom 25.06.2024 wurde unter Punkt 11.3.2 ausgeführt, dass eine Blendwirkung an den o.g. nächstgelegenen Wohnhäusern aufgrund der Nähe zu den geplanten Solarfeldern nicht ausgeschlossen werden kann und diese aufgrund der gegebenen Abständen von unter 100 m erheblich sein kann.

Um einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft entgegen zu wirken, wurde unter Ziffer 2.2 der Festsetzungen folgende Vorgabe formuliert:

„Die Solarmodule sind in ihrer Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störende Blendwirkung an bestehender Wohnbebauung oder eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern der angrenzenden Bundesstraße B 303 hervorgerufen wird. Die Stellungnahme eines Blendschutzgutachters ist vorzulegen.“

In diesem Zusammenhang wird von immissionsschutzfachlicher Seite darauf hingewiesen, dass mögliche, von der Planung hervorgerufene Konflikte im Grundsatz durch die Planung selbst gelöst werden müssen und nicht auf ein nachfolgendes Verfahren verlagert werden dürfen. Diesem Grundsatz nach ist durch das erforderliche Blendgutachten bereits im Bauleitplanverfahren zu prüfen, ob bei den vorgegebenen maximalen Höhen von freistehenden Solarmodulen und Zaunelementen, sowie dem Geländeverlauf überhaupt ein ausreichender Blendschutz für die schutzwürdige Bebauung umsetzbar ist.

Die Erstellung eines Blendgutachtens, in welchem die Blendwirkung auf die umliegende, schutzwürdige Bebauung untersucht wird und ggf. erforderliche Minderungsmaßnahmen dargelegt werden, wird daher bereits im Rahmen der Bauleitplanung als erforderlich angesehen.

SG 35 / Bodenschutz / Altlasten:

Die Planung erstreckt sich über mehrere Grundstücke. Die Grundstücke Fl.-Nr. 227/1, 228 und 229 Gem. Gössenreuth sind im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG (Altlastenkataster) unter der Nummer 47700049 eingetragen. Bei diesen Flächen handelt es sich um einen ehem. Müllplatz. Genauere Angaben über Größe und Umfang und möglicher Auswirkungen liegen uns nicht vor, da für diese Flächen noch keine Untersuchungen oder Erhebungen nach Altlasten- und Bodenschutzrecht durchgeführt wurden.

Auf den Eingriffsflächen findet aktuell eine landwirtschaftliche Nutzung statt.

Grünland und Feldfutteranbau haben in Bayern eine Schlüsselrolle als Futtergrundlage. Gleichzeitig ist die Bedeutung von Grünland für Artenvielfalt, Biotopschutz, Bodenschutz und auch Gewässerschutz unbestritten.

Zum Erhalt der Arten- und Pflanzenvielfalt ist aber eine Bewirtschaftung notwendig, um die Diversität herzustellen und erhalten zu können.

Landwirtschaftliche Flächen sind kostbar, deshalb wäre es wichtig solche Flächen zu erhalten und sicherzustellen. Der Flächenentzug für die Landwirtschaft ist möglichst gering zu halten und kann nach heutigem Standard gleichzeitig für erneuerbare Energien in Form von sog. Agri-PV-Systemen genutzt werden. Diese Art der Flächennutzung wird aus Sicht des Bodenschutzes als positiv erachtet.

Von Seiten Abfall- und Bodenschutzrecht bestehen deshalb gegen die Errichtung der Freiflächen PV-Anlage keine Einwände, wenn folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:

·Bei den im Kataster eingetragenen Flächen (Fl.-Nr. 227/1, 228 und 229 Gem. Gössenreuth) sind im Vorfeld entsprechende Maßnahmen einzuleiten (Historische und ggf. orientierende Erkundung) und eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen.

- ·Bei Auffälligkeiten, die im Rahmen von Bautätigkeiten auftreten und die auf Altlasten oder Ablagerungen bei den weiteren Grundstücken schließen lassen, ist das Landratsamt Kulmbach – Sachgebiet 35 – zu informieren ist, damit weitere Maßnahmen in Abstimmung erfolgen.
- ·Der Flächenentzug für die Landwirtschaft ist möglichst gering zu halten und kann nach heutigem Standard gleichzeitig für erneuerbare Energien in Form von sog. Agri-PV-Systemen genutzt werden. Wir empfehlen eine Doppelnutzung in Form eines Agri-PV-Systems anzudenken.
- ·Bei anstehenden Baumaßnahmen sind die Vorgaben nach § 1a BauGB, wie auch die weiteren gesetzlichen Regelungen und DIN Normen zum Schutz des Bodens einzuhalten.
- ·Beim Bau und der Errichtung der PV Anlage ist darauf zu achten, dass nur Material verwendet wird, von welchem keine schädlichen Auswirkungen für den Boden ausgehen.
- ·Bei der Pflege (maschinell) und möglicher Beweidung der Anlage ist darauf zu achten, dass keine Mittel eingesetzt werden, die den Boden nachhaltig schädigen.
- ·Es muss darauf geachtet werden, dass nach einem Rückbau der Anlagen die Flächen wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können um somit die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung zu erreichen.
- ·Beim Rückbau und der Entsorgung einer PV-Anlage oder eines ganzen Solarparks sind zertifizierte Entsorgungsunternehmen für einen sachgemäßen Abbau, Abtransport und das Ausstellen eines Nachweises der Entsorgung nötig. Dabei ist sicherzustellen, dass die entsorgungspflichtigen Besitzer die Information über die jeweils entsorgte Menge je Kategorie erhalten.

- Zum Rückbau der Freiflächenanlage gehört nicht nur der Abbau der Solarmodule und der Aufständigung, gegebenenfalls samt den Fundamenten für dieselben, sondern auch die komplette Verkabelung. Wurde zur Errichtung der Solaranlage der Boden anderweitig versiegelt (Baustraßen, Wege etc), muss auch die Versiegelung zurückgebaut werden. Je nach Bodenart müssen die Kabelgräben beim Rückbau erneut geöffnet werden, um die Kabel zu entfernen. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, schon beim Errichten der Freiflächenanlage sogenannte Verlegehilfen zu installieren, die ein Aufgraben des Bodens beim Rückbau der Freiflächenanlage unnötig machen.

Untere Naturschutzbehörde / Fachkraft für Naturschutz:

Hier ist eine abschließende fachliche Stellungnahme im Moment auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen noch nicht möglich. Insoweit dürfen wir auf unsere E – Mail vom 31.7.2024 verweisen.

Eine endgültige Stellungnahme kann erst nach **entsprechender Ergänzung der Unterlagen erfolgen**.

Mit freundlichen Grüßen



z. k.

V. H.

Müller, Maximilian

WARNUNG: diese Mail wurde von extern zugestellt. Bitte nicht auf Links klicken oder Anhänge öffnen, wenn Sie den Absender nicht kennen!

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Köhler,

das Landratsamt Kulmbach wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB um fachliche Stellungnahme gebeten. Die Untere Naturschutzbehörde weist mit der nachstehenden Nachricht bereits heute darauf hin, dass eine abschließende Stellungnahme im Rahmen dieser Beteiligung aufgrund von fehlenden Unterlagen derzeit leider nicht möglich ist (Details siehe unten).

Die fehlenden bzw. zu ergänzenden Unterlagen können Sie uns jederzeit an unsere E-Mailadresse bauamt@landkreis-kulmbach.de übermitteln.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
aus dem Herzen Oberfrankens

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This email may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this email in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this email is strictly forbidden

Sehr geehrter Herr Lorenz,

wie bereits angekündigt, kann eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme nicht erfolgen. Zur Beurteilung fehlen noch Unterlagen. Zudem ist die Kalkulation der Kompensation und die entsprechende Ausgleichsplanung nachzubessern.

Belange des Artenschutzes

Die geplante PV-Anlage wird auf vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen angelegt. Wiesen sowie Ackerfläche sind betroffen. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Arten ist zu erwarten. In diesem Bereich sind deshalb Brutvögel (Bodenbrüter: Feldlerche, Rebhuhn, Goldammer, etc.) durch ein Fachbüro zu kartieren. Der Eingriff in Gehölze scheint nicht nötig zu sein. Sollte dies doch der Fall sein, so sind auch hier Brutvögel und ggf. Haselmäuse zu erfassen. Anhand der Kartierungen ist ein artenschutzrechtliches Gutachten vorzulegen, in dem sowohl Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt werden, sowie ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen darzustellen sind. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist auszuschließen. Alternativ ist die Ausnahmelage i.S.d. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu begründen. Als Orientierung für die Maßnahmenplanung verweise ich auf das Ministerialschreiben vom 22.02.2023 (siehe Anhang).

Eine Beeinträchtigung des nahe gelegenen FFH-Gebiets ist nach aktuellen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Ebenso ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes "Fichtelgebirge" nicht anzunehmen, wenn die Eingriffe fachgerecht ausgeglichen werden.

Die Kompensationskalkulation ist jedoch nachzubessern und die Ausgleichsflächen sind entsprechend zu beplanen.

Der Kompensationsbedarf ist wie folgt zu ermitteln:

Ausgangszustand (WP) x GRZ (0,6) x Fläche = Wertpunkte

Dies hat getrennt für die vorhandenen Biotoptypen zu erfolgen. Dabei hat Acker 2 WP und artenarmes Grünland 6 WP, aber auch Böschungen oder Wege die überbaut werden sind hier zu ergänzen (vgl. Biotopwertliste zur BayKompV). Nach hiesiger Ansicht ist auch der Grünlandanteil in der Kalkulation zu überprüfen, dieser liegt nach meiner Recherche bei etwa 3,7 ha (landwirtschaftlich gemeldete Feldstücke) statt der angegebenen 8190 m².

Der Ausgleichsumfang ist wie folgt zu ermitteln:

Innerhalb der PV Anlage

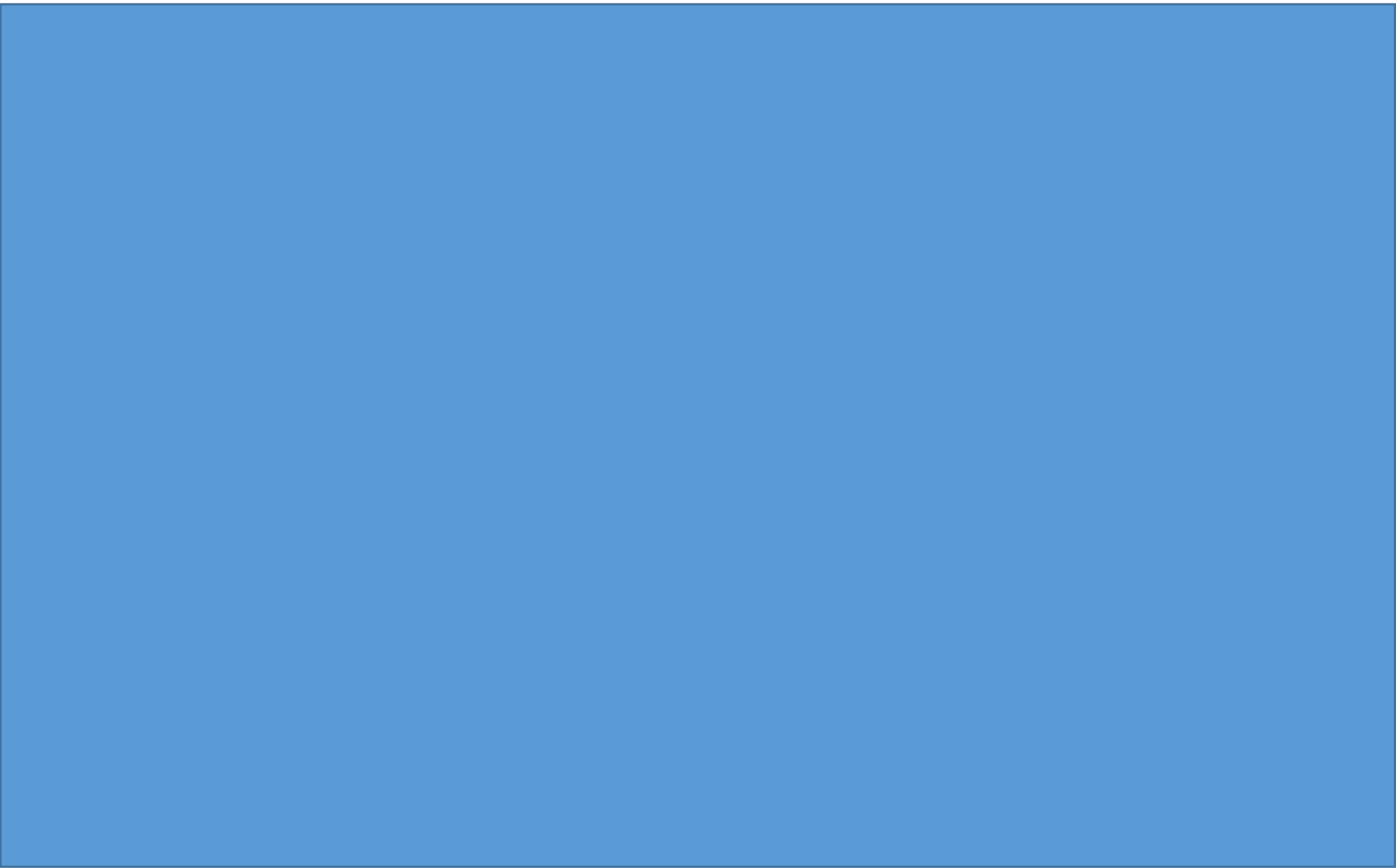
Zielzustand (WP) - Ausgangszustand (WP) x GRZ Rest (0,4) x Fläche = Wertpunkte

Externe Ausgleichsflächen

Zielzustand (WP) - Ausgangszustand (WP) x Faktor 1 x Fläche = Wertpunkte

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um Ihre fachliche Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Vorhaben mit dem Aktenzeichen BLP-2024-346.

Zur Abgabe Ihrer Stellungnahme verwenden Sie bitte folgenden Link:

<https://ots-bau.landkreis-kulmbach.de/beteiligung/>

1. Sollte es sich hierbei um eine erforderliche Stellungnahme zu einer städtebaulichen Satzung handeln, gehen Sie bitte wie folgt vor:

Bitte geben Sie die abschließende Stellungnahme spätestens drei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens ab. Nach Ablauf dieser Frist gehen wir davon aus, dass keine Einwendungen gegen die Planung bestehen und Auflagen, Bedingungen oder Hinweise nicht zu beachten sind.

Sollte eine anderslautende Frist erforderlich sein, erhalten Sie eine gesonderte Nachricht bzw. diese wären den Dokumenten in der E-Akte zum Vorgang zu entnehmen. Bitte beachten Sie hierbei, dass Ihre Stellungnahme durch das Bauamt noch bearbeitet werden muss und dies auch noch einen gewissen Zeitraum in Anspruch nimmt.

Die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen können Sie der E-Akte (Antrag) entnehmen.

2. Sollte es sich bei dem Vorgang um eine Fachstellenbeteiligung im Baugenehmigungsverfahren handeln, gehen Sie bitte wie folgt vor:

Bitte gliedern Sie Ihre Stellungnahme deutlich in Auflagen, Bedingungen und Hinweise und formulieren Sie diese so, dass eine wörtliche Übernahme in den Baugenehmigungsbescheid erfolgen kann. Die Rechtsgrundlagen für die jeweiligen Nebenbestimmungen sind anzugeben.

Bitte geben Sie die abschließende Stellungnahme spätestens vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens ab. Nach Ablauf dieser Frist gehen wir davon aus, dass keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben bestehen und Auflagen, Bedingungen oder Hinweise nicht zu beachten sind.

Sollten die vorliegenden Bauvorlagen für eine Beurteilung des Vorhabens nicht vollständig sein, ist dies dem Sachgebiet 33 innerhalb einer Woche schriftlich oder per E-Mail zu melden. Die fehlenden Bauvorlagen/Informationen sind zu benennen.*

Mit freundlichen Grüßen

Bauamt -SG 33-
Bauleitplanung
Landratsamt Kulmbach

*Dies betrifft nur Bauanträge für die Errichtung oder Änderung eines Gebäudes, das ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dient, oder eine Nutzungsänderung, durch die Wohnraum geschaffen werden soll und über die im vereinfachten Genehmigungsverfahren entschieden wird (vgl. Art. 59 i. V. m. Art. 66 a Abs. 2 BayBO, Genehmigungsfiktion, Aktenzeichenart "BF").



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Höhere Naturschutzbehörden
Untere Naturschutzbehörden
LfU
ANL

Ausschließlich per E-Mail

Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Anlage: „CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist bei vielen Vorhaben im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Regelmäßig werden zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen Maßnahmen festgesetzt. Um die Verfahren für Vorhabenträger, Planer und Behörden zu erleichtern und zu beschleunigen, werden folgende Hinweise mit der Bitte um Beachtung gegeben.

Die Feldlerche ist als eine europäische Vogelart nach Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutz-Richtlinie) eine besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb BNatSchG. Für sie gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Schutz des einzelnen Tiers (Nrn. 1 und 2) und zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vor, wenn im räumlichen Zu-

sammenhang die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin erfüllt wird. Dies kann durch sog. CEF-Maßnahmen / Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung der ökologischen Funktion („continuous ecological functionality measures“) sichergestellt werden. Wenn die Anforderungen einer CEF-Maßnahme im Einzelfall nicht erfüllbar sind und ein Vorhaben mit einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote verbunden ist, kann es über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Das Instrument der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) dient der qualifizierten und rechtssicheren Prüfung der Zugriffsverbote und Ausnahmevoraussetzungen. Einzelheiten dazu werden in der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des LfU erläutert.

Bei der Sicherstellung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch CEF-Maßnahmen ist die rechtzeitige Herstellung der Maßnahme maßgeblich, so dass die Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs besteht und dadurch kein Verlust der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte eintritt. Die Abstände von Maßnahmen zu Vertikalstrukturen sind Minimalanforderungen und so formuliert, dass die kurzfristige Umsetzbarkeit und Wirksamkeit dieser Maßnahmen gewährleistet ist, womit auch ein begleitendes Monitoring entfallen kann. Bei Abweichungen von diesen Anforderungen ist wegen der Prognoseunsicherheit die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen und damit auch nicht mehr die Planungssicherheit in ausreichendem Umfang gegeben. Von den Vorgaben kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, z.B. wenn die Erforderlichkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen durch ein begleitendes Monitoring sichergestellt wird.

Dieses Schreiben mit Anlage wird im Infoportal Naturschutz eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Pain
Ministerialrat



Anlage zum UMS Az. 63b-U8645.4-2 vom xx.xx.2023

CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern:

Inhaltsangabe:

1. Anforderung an die Lage der Maßnahmen
2. CEF-Maßnahmen
 - 2.1. Kurzfristig wirksame Maßnahmen
 - 2.1.1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen
 - 2.1.2. Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache
 - 2.1.3. Erweiterter Saatreihenabstand
 - 2.2. Mittel- bis langfristig wirksame Maßnahmen
 - 2.2.1. Extensives Grünland mit angrenzendem Getreidestreifen
 - 2.2.2. Anlage oder Entwicklung von Extensivgrünland

1. Anforderungen an die Lage der Maßnahmen:

- Anzustreben ist die möglichst direkte räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen, da hierdurch die Attraktionswirkung der Maßnahme gesteigert wird und somit die Erfolgsaussichten der Maßnahme deutlich erhöht sind. Teilflächen sind in möglichst geringem Abstand zueinander innerhalb eines möglichst eng umgrenzten Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße umzusetzen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze oder anthropogene Strukturen (Ortsränder, Einzelgebäude, usw.);
- Hanglagen nur bei geringer Neigung bis 15° übersichtlichem oberem Teil, keine engen Tallagen;
- Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen und Straßen. Der Mindestabstand sollte 100 m nicht unterschreiten.

- Abstand zu Vertikalstrukturen
 - bei Einzelbäumen, Feldhecken: Abstand > 50 m (Einzelbäume, Feldhecken),
 - bei Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: Abstand > 120 m
 - bei geschlossener Gehölzkulisse: > 160 m
- Lage nicht unter Hochspannungsleitungen; die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
 - bei einer Masthöhe bis 40 m: Abstand > 50 m
 - bei einer Masthöhe von 40 - 60 m: Abstand > 100 m
 - bei einer Masthöhe > 60 m: Abstand > 150 m
 - bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 m: Abstand > 200 m

2. CEF-Maßnahmen

2.1. Kurzfristig wirksame Maßnahmen

Auf Grund ihrer Charakteristik stehen diese Maßnahmen unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahme als Lebensraum für die Feldlerche zur Verfügung.

2.1.1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen:

Flächenbedarf pro Revier:

10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Brutpaar

Abstand und Lage:

- Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße verteilt.
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

Feldlerchenfenster:

- nur im Winterweizen, keine Wintergerste, Raps oder Mais aufgrund fehlender Eignung oder zu frühem Erntetermin; in der Regel kein Sommergetreide aufgrund zu geringer Aufwertungseignung
- Anlage der Lerchenfenster durch fehlende Aussaat nach vorangegangenen Umbruch / Eggen, nicht durch Herbizideinsatz
- keine Anlage in genutzten Fahrgassen
- Anzahl Lerchenfenster: 2 - 4 Fenster / ha mit einer Größe von jeweils min. 20 m²

- im Acker Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz zulässig, jedoch keine mechanische Unkrautbekämpfung; Verzicht auf PSM ist jedoch anzustreben (Insektenreichtum)
- mindestens 25 m Abstand der Lerchenfenster vom Feldrand und unter Berücksichtigung der Abstandsvoraussetzungen zu vertikalen Strukturen
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

Blüh- und Brachestreifen:

- aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünendem Brachestreifen (jährlich umgebrochen, Verhältnis ca. 50 : 50); Streifenbreite mindestens 10 m
- Streifen nicht entlang von versiegelten oder geschotterten Wegen sowie von Straßen, sondern im Feldstück anlegen
- Blüh- und Brachestreifen: z. B. 20 m * 100 m oder 10 m * 200 m Größe (d. h. Mindestlänge 100 m, Mindestbreite je 10 m für den Blühstreifen und den angrenzenden Brachestreifen)
- auf Blüh- und Brachestreifen kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation (vgl. [Gebietseigene Herkünfte | BFN](#))
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, es sei denn der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr. Das ist insbesondere auf nährstoffreichen Böden und Lößböden der Fall.
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neuanfaat i. d. R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel
- bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

Die Maßnahme „Feldlerchenfenster“ entspricht der PIK-Maßnahme (siehe [Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen \(PIK\)](#) des LfU 2014)): PIK, Seite 11-12: Maßnahme 2.1.3

Die Maßnahme „Blühstreifen“ entspricht weitgehend LfU (2014): PIK, Seite 7-8: Maßnahme „2.1.1 Maßnahmen der extensiven Ackernutzung“ Ackerwildkrautstreifen / Brachestreifen bzw. insbesondere „2.1.3. Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitate in Ackerlebensräumen“

Bei beiden Maßnahmen gelten die allgemeinen Mindestanforderungen nach „2.1.3 Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitate in Ackerlebensräumen“ (LfU 2014),

d. h. keine Düngung, Verzicht auf Kalkung, keine Pflanzenschutzmittel (sofern bei der Maßnahmenart nicht anders vermerkt); keine Bearbeitung zwischen dem 15.3. und 1.7.

2.1.2. Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache

Flächenbedarf pro Revier:

0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha

- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
- Blühflächen, -streifen oder Ackerbrachen über maximal 3 ha verteilt
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

Die Maßnahme „Blühstreifen“ entspricht weitgehend LfU (2014): PIK, Seite 7-8: Maßnahme „2.1.1 Maßnahmen der extensiven Ackernutzung“ den Ackerwildkrautstreifen / Brachestreifen bzw. insbesondere „2.1.3. Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitate in Ackerlebensräumen“

Es gelten die allgemeinen Mindestanforderungen nach „2.1.3 Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitate in Ackerlebensräumen“ (LfU 2014), d. h. keine Düngung, Verzicht auf Kalkung, keine Pflanzenschutzmittel (sofern bei der Maßnahmenart nicht anders vermerkt); keine Bearbeitung zwischen dem 15.3. und 1.7.

2.1.3. Erweiterter Saatreihenabstand:

Flächenbedarf pro Revier:

1 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 1 ha

- Sommergetreide, Winterweizen und Triticale
- Wintergerste ist wegen des frühen Erntezeitpunktes ungeeignet
- Saatreihenabstand mindestens 30 cm
- weder PSM- noch Düngereinsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3. bis 1.7. eines Jahres

- keine Umsetzung in Teilflächen
- Rotation möglich
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

2.2. Mittelfristig entwickelbare CEF-Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind in der Regel nicht kurzfristig herstellbar, da die Neuanlage bzw. Optimierung von Grünlandstandorten hin zu extensivem magerem Grünland je nach Standortvoraussetzungen mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann.

- Bis zur Wirksamkeit der mittel- bis langfristigen Maßnahmen müssen zwischenzeitlich noch kurzfristige CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.
- Eine frühzeitige konzeptionelle Planung in einem größeren räumlichen Zusammenhang, z.B. in Teilgebieten einer Stadt oder Gemeinde, ist sinnvoll. Ein geeignetes Instrumentarium für diese konzeptionellen Überlegungen ist beispielsweise der Landschaftsplan.

Als Leitbild können dafür Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) dienen, wie sie in der Arbeitshilfe PIK des LfU (2014) als PIK „Maßnahmen zur Extensivierung, Entwicklung und Erhaltung von artenreichem Dauergrünland“ dargestellt sind.

2.2.1. Extensives Grünland mit angrenzendem Getreidestreifen

Die Umsetzung dieser Maßnahme bietet sich vor allem in landwirtschaftlich kleinteilig genutzten Gebieten mit vorhandenem Grünlandanteil an.

Flächenbedarf pro Revier:

0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha

Voraussetzung und Lage:

- magere Standorte mit geringer Bodenwertzahl (bis 30)
- Mosaikartige Gestaltung von Flächen mit extensivem, lückigem Grünland und Getreideanbau (weiter Saatreihenabstand mit mindestens 30 cm)
- Getreidestreifen und extensives Grünland aneinander angrenzend
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben

Extensives Grünland:

- Streifenbreite mindestens 10 m
- Mindestflächenanteil 0,2 ha
- Bei Aushagerung: Mahd nicht vor dem 01.07., keine Düngung, kein PSM

- Bei Neuanlage: Lückige Aussaat, Rohbodenstellen belassen; Mahd nicht vor dem 01.07., keine Düngung, kein PSM

Getreidestreifen:

- Streifenbreite mindestens 10 m
- Mindestflächenanteil 0,2 ha
- weiter Saatreihenabstand mit mindestens 30 cm
- keine Düngung, kein PSM, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.03. bis 1.07. eines Jahres
- Rotation bzw. Wechsel der Fläche möglich

2.2.2. Anlage oder Entwicklung von Extensivgrünland

Flächenbedarf pro Revier:

1 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 1 ha

Voraussetzung und Lage:

- magere Standorte geringer Bodenwertzahl (bis 30)
- vorrangig in grünlandgeprägten Mittelgebirgslandschaften
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

Neuanlage und Entwicklung von Extensivgrünland:

- Mahd nicht vor dem 1.07.
- keine Düngung
- kein PSM
- Bei Neueinsaat: lückige Aussaat, Rohbodenstellen belassen
- 6 Wochen Abstand zwischen erstem und zweitem Schnitt

Die Flächen können mit kurzrasigen Streifen (bis 15 cm Vegetationshöhe) unterbrochen oder randlich ergänzt werden. Die kurzrasigen Streifen sind von Beginn der Brutzeit an kurzrasig zu halten.

Eine Beweidung der Flächen ist möglich. Die Besatzdichte ist so zu wählen, dass der Fraß ein Muster an kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet.

Caution! This message was sent from outside your organization.

Sehr geehrte Frau Kupfer,

unter Bezugnahme auf unser soeben geführtes Telefonat und die in Ihrer untenstehenden E-Mail vom 20.03.2026 dargestellten angedachten Maßnahmen hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung bzw. des Niederschlagswasserabflusses bitte ich Sie, diese Maßnahmen im Rahmen der Begründung des Bebauungsplans noch etwas zu konkretisieren; insbesondere sollten auch Erläuterungen im Hinblick auf die konkret vorgesehene Niederschlagswasserbeseitigung und die (evtl.) Einhaltung der Voraussetzungen für eine Erlaubnisfreiheit der Versickerung (NWFreiV in Verbindung mit TRENGW) aufgenommen werden. Nachdem im Bodenschutzkonzept der Dr. G. Pedall Ingenieurbüro GmbH auch auf Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen eingegangen wird, sollte im Hinblick auf § 1 NWFreiV auch hierzu eine kurze Erläuterung erfolgen.

Im Bebauungsplan ist nun auch ein Bereich für einen Batteriespeicher dargestellt. Hierzu haben Sie telefonisch erläutert, dass in diesem Bereich auch eine Trafostation geplant ist. Auch die Entwässerung im Bereich dieser technischen Anlagen sollte im Bebauungsplan erläutert werden. Insbesondere ist hierbei auf die Beseitigung des im Bereich von Transformatoren bzw. deren Auffangwannen/Rückhalteeinrichtungen anfallenden Niederschlagswassers konkret einzugehen.

Hinsichtlich der Entwässerung der Rückhalteeinrichtungen von Transformatoren möchten wir folgende aus wasserrechtlicher Sicht zu berücksichtigende Punkte erläutern:

Bei dem in einer Auffangwanne eines Transformators gesammeltem Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 WHG. Zu unterscheiden ist grundsätzlich, ob das gesammelte Abwasser mit Öl verunreinigt ist oder ob es sich um ölfreies Niederschlagswasser handelt.

Für die Beseitigung von **ölfreiem Niederschlagswasser** aus der Auffangwanne kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

1. Ableiten in öffentliche Abwasseranlage

- Direkter Anschluss an einen Schmutz- oder Mischwasserkanal - der Anschluss an den Kanal muss möglich und verhältnismäßig sein und die Zustimmung des Betreibers der Abwasseranlage muss vorliegen - **oder**
- Abpumpen des Abwassers aus der abflusslosen Rückhalteeinrichtung (Auffangwanne) und Abfuhr mit Einleitung in eine leistungsfähige Abwasseranlage - auch hier muss die Zustimmung des Betreibers vorliegen.

2. Einleitung in das Grundwasser (Versickerung)

- Das Einleiten von dem in der Auffangwanne gesammeltem Abwasser in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die gemäß §§ 8 und 10 WHG der Erlaubnis bedarf.

- Als Versickerungsanlagen sind Flächenversickerung sowie Muldenversickerung über min. 20 cm bewachsenen Oberboden denkbar - hierbei sind die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 138 zu beachten.
- Anlagen zur Rigolen- und Rohrversickerung sowie zur Schachtversickerung sind grundsätzlich nicht vertretbar.
- Die Sickerfähigkeit des Untergrundes sollte im Vorfeld durch einen entsprechenden Nachweis (z. B. Sickertest, Bodengutachten) geprüft werden.

3. Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

- Das Einleiten von dem in der Auffangwanne gesammelten Abwasser in ein oberirdisches Gewässer stellt ebenfalls eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die gemäß §§ 8 und 10 WHG der Erlaubnis bedarf.

Sofern das in einer Auffangwanne gesammelte ölfreie Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder oberirdisches Gewässer) eingeleitet werden soll, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage von Planunterlagen nach der WPBV beim Landratsamt Kulmbach, Untere Wasserrechtsbehörde, zu beantragen.

Sollte eine von den vorgenannten Möglichkeiten abweichende Beseitigung angedacht sein, ist diese konkret zu erläutern und zugehörige Unterlagen vorzulegen, sodass diese dann sowohl aus wasserwirtschaftlicher Sicht als auch aus wasserrechtlicher Sicht geprüft und beurteilt werden kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sehr geehrte Frau Kupfer,

bezüglich Ihrer untenstehenden Anfrage zum Bebauungsplan „Solarpark Rosengarten III“ der Gemeinde Himmelkron würde ich mich morgen nochmals mit Ihnen in Verbindung setzen; es haben sich noch ein paar Rückfragen ergeben, die ich gerne telefonisch mit Ihnen besprechen möchte.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Caution! This message was sent from outside your organization.

Sehr geehrte Frau Kupfer,
sehr geehrter Herr Neumann,

ich habe die Unterlagen durchgesehen; hinsichtlich der dargestellten **Niederschlagswasserbeseitigung** kann ich Ihnen nunmehr Folgendes mitteilen:

Der vorgesehene Solarpark wurde in sechs Felder aufgeteilt.

Das im Bereich der Felder 1 bis 4 anfallende Niederschlagswasser soll jeweils über Gräben gesammelt und zu Versickerungsmulden/-flächen geleitet werden, über die es gesammelt in das Grundwasser eingeleitet werden soll.

Hierzu wird im hydrologischen Bericht der Dr. G. Pedall Ingenieurbüro GmbH vom 19.06.2026 angegeben, dass die Voraussetzungen für eine Erlaubnisfreiheit der jeweiligen Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser nach NWFreiV (und TRENGW) eingehalten werden. Zudem werden in diesem Bericht in Tabelle 2 die jeweilige zu berücksichtigende befestigte/undurchlässige Fläche für die Felder 1 bis 4 angegeben.

Hinsichtlich der vorgesehenen Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich des Feldes 1 sind die Angaben, dass die Voraussetzungen für eine Erlaubnisfreiheit eingehalten werden, plausibel und nachvollziehbar.

Bezüglich der Felder 2, 3 und 4 ist jedoch aufgefallen, dass die an die jeweilige Einleitungsstelle angeschlossene befestigte Fläche gemäß Tabelle 2 jeweils größer als 1.000 m² ist.

Dies führt dazu, dass eine der Voraussetzungen für eine Erlaubnisfreiheit der jeweiligen Einleitung in das Grundwasser nicht eingehalten ist (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 NWFreiV und Nr. 2 Satz 1 TRENGW). Somit liegt keine Erlaubnisfreiheit vor und die Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Felder 2, 3 und 4 bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis (vgl. § 8 und 10 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Sofern nochmals eine entsprechende Umplanung der Entwässerung im Bereich der Felder 2, 3 und 4 vorgesehen ist, um die Voraussetzungen für eine Erlaubnisfreiheit der Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser dennoch einzuhalten, ist diese entsprechend zu erläutern und anzugeben, wie groß die jeweilige befestigte Fläche je Einleitungsstelle (Versickerungsmulde/-fläche) nach der Umplanung ist.

Ob eine Umplanung (baulich/vor Ort) vorgesehen und umsetzbar ist, ist durch den Vorhabensträger/-planer zu entscheiden und kann durch uns nicht beurteilt werden.

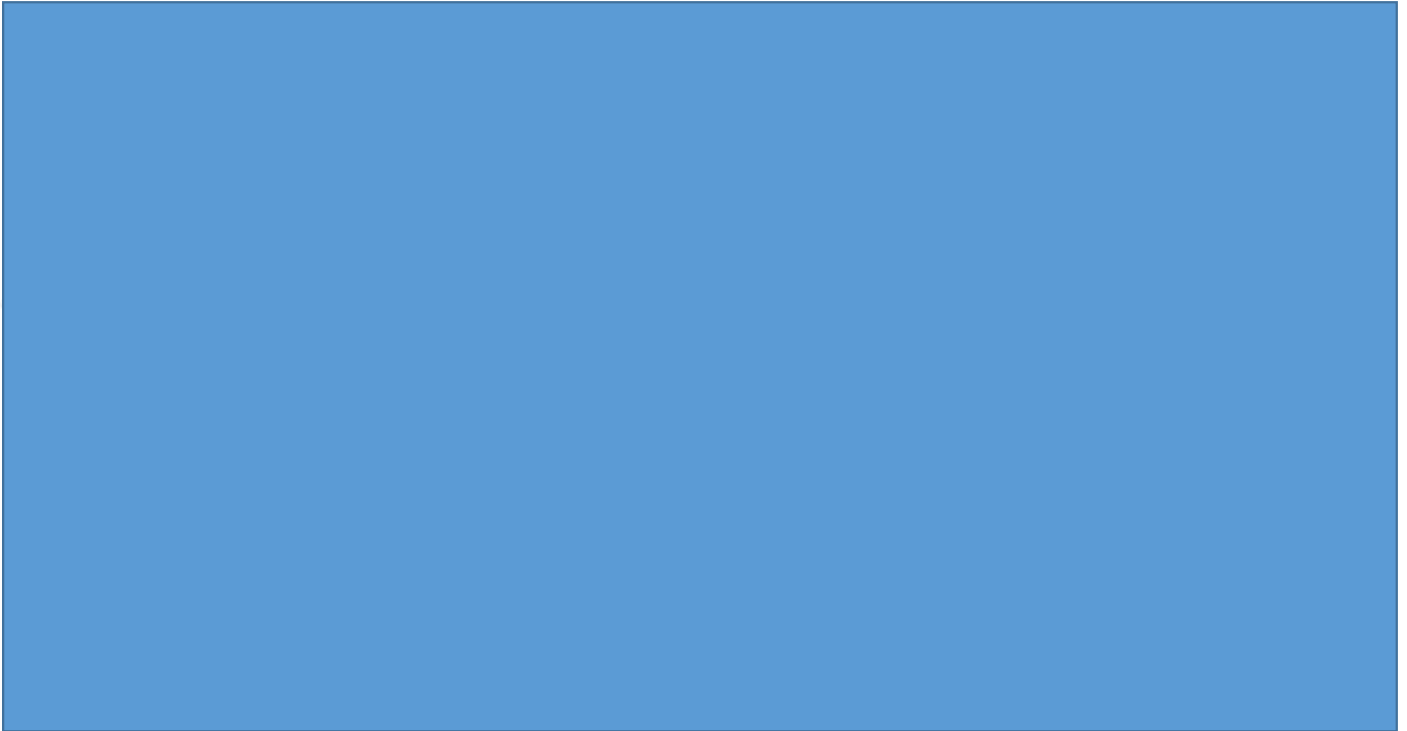
Sofern keine Umplanung vorgesehen und/oder möglich ist, ist für die Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Felder 2, 3 und 4 eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Planunterlagen nach der WPBV beim Landratsamt Kulmbach zu beantragen. Eine Antragstellung dieser Art erfolgt gesondert zum aktuell laufenden Bauleitplanverfahren.

Im Bereich der Felder 5 und 6 ist keine Sammlung, sondern eine breitflächige Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser vorgesehen; somit liegt hier keine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer vor.

Bezüglich des im Bereich des Bebauungsplangebiets vorgesehenen Transformators wurde mitgeteilt, dass die zugehörige Ölauffangwanne überdacht/überbaut wird; somit kommt es zu keiner Sammlung von Niederschlagswasser im Bereich der Auffangwanne/Rückhalteeinrichtung des Transformators.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hallo Frau Lotter,

anbei das hydrologische Gutachten zur Vorlage bei Ihnen und mit Bitte um Durchsicht und Rückmeldung, ob aus ihrer Seite eine Erlaubnisfreiheit nach TRENKW und NFreiV demnach freigegeben ist.

Der Planer arbeitet das Gutachten in die Begründung des B-Plans und in die Abwägung ein. Die Sitzung für die Anpassung soll am 21.07.26 erfolgen und die Unterlagen bis zum 10.07. bei der Gemeinde sein. Demnach wäre es wichtig für uns, dass Sie ihre Stellungnahme bis zum 03.07.26 abgeben könnten.

Vielen herzlichen Dank vorab.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

IBC
SOLAR

Beate Kupfer

Sehr geehrter Herr Dippold,

das Gebiet des geplanten Solarparks soll nach aktualisierter Planung nunmehr in neun Entwässerungsabschnitte/Felder eingeteilt werden.

In den Feldern 1, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1 und 4/2 soll das anfallende Niederschlagswasser jeweils über Gräben gesammelt und zu Versickerungsflächen/-mulden geleitet werden, über die es gesammelt schließlich in das Grundwasser eingeleitet werden soll.

Hierzu wird im hydrologischen Bericht der Dr. G. Pedall Ingenieurbüro GmbH vom 07.07.2026 angegeben, dass die Voraussetzungen für eine Erlaubnisfreiheit der jeweiligen Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser nach NWFreiV (und TRENGW) eingehalten werden.

Unter Berücksichtigung der in Tabelle 2 enthaltenen Angaben bezüglich der jeweiligen zu berücksichtigenden befestigten/undurchlässige Fläche erscheint es grundsätzlich plausibel, dass die Voraussetzungen für eine Erlaubnisfreiheit bezüglich der vorgesehenen Versickerungen in den jeweiligen Entwässerungsabschnitten/Feldern und damit je Einleitungsstelle eingehalten werden.

Im Bereich der Felder 5 und 6 ist weiterhin keine Sammlung, sondern eine breitflächige Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser vorgesehen; somit liegt hier keine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer vor.

Abschließend möchten wir anmerken, dass sich unsere Stellungnahme lediglich auf die **wasserrechtliche** Beurteilung der angedachten Entwässerung bezieht. Eine Prüfung der Berechnungs-/Bemessungsgrundlagen, Nachweise etc. erfolgt durch die Untere Wasserrechtsbehörde nicht.

Nachdem vom Vorhabensträger und -planer angegeben wird, dass die Voraussetzungen für eine Erlaubnisfreiheit nach NWFreiV in Verbindung mit den TRENGW eingehalten werden, beschränkt sich die Prüfung der Unteren Wasserrechtsbehörde lediglich auf eine Plausibilitätskontrolle; die Einhaltung der Voraussetzungen ist durch den Vorhabensträger/-planer eigenverantwortlich sicherzustellen. Diesbezüglich möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass im Rahmen der weiteren Planungen und Umsetzung des Vorhabens die erforderlichen Entwässerungsanlagen, insbesondere die Versickerungsflächen/-mulden, nach den geltenden (technischen) Regelwerken sowie dem Stand der Technik zu bemessen und auszuführen (z. B. DWA-A 138) sind.

Sollten sich im Rahmen der Ausführungsplanung Änderungen hinsichtlich der vorgesehenen Entwässerung ergeben, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für eine Erlaubnisfreiheit der Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer nicht mehr erfüllt sind, ist bezüglich der Gewässerbenutzung (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) nochmals Kontakt mit der Unteren Wasserrechtsbehörde aufzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sehr geehrte Frau Lotter,

anbei befindet sich das angepasste hydrologische Gutachten, wie mit Herrn Neumann und Frau Kupfer abgestimmt.

Bitte geben Sie mir, wenn möglich heute oder morgen Ihr Einverständnis, damit unser Planer es noch in die Begründung des Bebauungsplans einbauen kann und wir es der Gemeinde noch rechtzeitig bis zur Abgabefrist am 09.07.26 zusenden können.

Ich bedanke mich schon einmal recht herzlich bei Ihnen.

Besten Gruß

Toni Dippold



Sehr geehrte Frau Kupfer,
sehr geehrter Herr Neumann,

ich habe die Unterlagen durchgesehen; hinsichtlich der dargestellten **Niederschlagswasserbeseitigung** kann ich Ihnen nunmehr Folgendes mitteilen:

Der vorgesehene Solarpark wurde in sechs Felder aufgeteilt.



**Bayerischer
BauernVerband**

**Geschäftsstelle Kulmbach
Bayreuth - Kronach**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
KU/dk

**Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Rosengarten III“ und 8.
Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Himmelkron;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.
1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit unserem Ortsobmann müssen folgende Belange der Landwirtschaft, bei der Planung mit aufgenommen und berücksichtigt werden:

Im Wesentlichen sind wir der Auffassung, dass landwirtschaftliche Grundstücke vorrangig für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion zu verwenden sind, denn der Boden ist die wichtigste Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Er ist nicht vermehrbar und deshalb als Ressource zur Lebensmittelerzeugung in seinem Umfang begrenzt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es nicht um Energieerzeugung geht, sondern um Ernährungssicherung.

Daneben erfüllt der Boden zahlreiche andere Funktionen wie insbesondere die Regulierung des Naturhaushalts. Er ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen und bietet zahlreiche Schutzwirkungen wie Wasserrückhalt und Wasserspeicherung, Erhalt der Biodiversität oder Kohlenstoffspeicherung. Der Landverbrauch und die Versiegelung der Flächen sollten sich also auf ein Minimum beschränken und die Schonung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte zu den vorrangigen Kriterien zählen.

Wir möchten außerdem klarstellen, dass die generationenübergreifende land- und forstwirtschaftliche Landbewirtschaftung die wertvolle und vielfältige Kulturlandschaft Bayerns hervorgebracht hat und damit auch weiterhin einen attraktiven Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Kulturraum sichert.

.../2

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Konrad-Adenauer-Straße 4 · 95326 Kulmbach · Telefon 09221 9756-0 · Telefax 09221 9756-56

Kulmbach@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099

Sparkasse Kulmbach-Kronach · Konto 103 739 · BLZ 771 500 00 · IBAN: DE42 7715 0000 0000 1037 39 · BIC: BYLADEM1KUB
VR Bank Oberfranken Mitte eG · Konto 2 500 353 · BLZ 771 900 00 · IBAN: DE66 7719 0000 0002 5003 53 · BIC: GENODEF1KU1

Der Grundsatz „Schützen durch Nützen“ sollte deshalb als Leitlinie gesehen werden. Das beinhaltet auch eine vielfältige Fruchtfolge.

Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im engeren und auch weiteren Umfeld des geplanten Projekts kann das Vorhaben ein Problem darstellen. Durch den Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche entsteht eine zunehmende Flächenknappheit, die sich in mehrerlei Hinsicht negativ auf landwirtschaftliche Betriebe auswirkt. So ist z.B. mit einem steigenden Pacht- und Kaufpreis aufgrund der knapper werdenden Nutzfläche zu rechnen. Betriebe, die auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen sind, um einerseits bestimmte gesetzliche Anforderungen (z.B. Düngeverordnung) zu erfüllen und andererseits das nötige betriebliche Wachstum gewährleisten zu können, kommen im engeren und weiteren Umgriff erschwert zu Ersatz- bzw. Pachtflächen. Es sollte geprüft werden, ob dem derzeitigen Bewirtschafter der gegenständlichen Fläche eine alternative landwirtschaftliche Nutzfläche angeboten werden kann.

Sollten Zufahrten zu umliegenden Grundstücken, Drainagen oder Ähnliches durch die Planungen bzw. deren Ausführung betroffen sein, muss entsprechender Ersatz nach Rücksprache mit den betroffenen Eigentümern und vor allem Bewirtschaftern geschaffen werden.

Die Feldwege/Zufahrten, welche jeweils an die Sonderbaufläche angrenzen, müssen während der Bauphase und auch danach den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zugänglich sein. Einfriedungen und die geplanten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sind so zu errichten, dass sie keinen negativen Einfluss auf die Befahrbarkeit landwirtschaftlicher Wege und Flächen haben. Um Schäden an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten und an den Bepflanzungen selbst zu vermeiden, sollte die Bepflanzung im ausreichenden Abstand (mindestens 4 m) vom Feldweg bzw. den landwirtschaftlichen Grundstücken erfolgen. Wir verweisen an dieser Stelle u.a. auf Art. 29 Abs. 2 BayStrWG. Die Befahrbarkeit der Wege mit landwirtschaftlichen Maschinen, auch mit Überbreite muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein. Die Einfriedung der Photovoltaikanlage muss so gestaltet sein, dass hinter liegende land- und forstwirtschaftliche Flächen jederzeit erreichbar sind sowie nicht negativ durch Schattenwurf, Laubwurf, Nährstoff- und Wasserentzug beeinflusst werden. Hecken müssen deshalb vom Bauwerber entsprechend gepflegt werden. Zur Sicherung dessen ist dies zur Bedingung für die Baugenehmigung zu machen.

Es ist dem Planungsträger vorzuschreiben, die Wege während der Bauzeit, des Betriebes und beim Rückbau der Anlage schonend in Anspruch zu nehmen, die entsprechenden Tonnagen zu beachten und es ist ihm aufzugeben, bei Beschädigung des gesamten Wegekörpers diesen wieder auf seine Kosten Instand zu setzen. Ein Beweissicherungsverfahren im Vorfeld kann hier sehr hilfreich sein.

Die Ausweisung von ökologischen Ausgleichsflächen ist strikt abzulehnen, da die Ernährungslage weltweit angespannt ist. Es ist nicht sinnvoll im großen Maß Fläche, die der Nahrungsmittelproduktion dient, in Ausgleichsflächen umzuwandeln und uns damit noch abhängiger von der Weltwirtschaft zu machen.

Des Weiteren verweisen wir nochmals darauf, dass Staub- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen hervorgerufen werden, durch den Betreiber der Photovoltaik und dessen Rechtsnachfolger zu dulden sind. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Behörden haben sicherzustellen, dass nach Rückbau der Photovoltaikanlage die landwirtschaftlichen Flächen weiterhin ihren Ackerstatus erhalten (wie Sie zuvor genutzt wurden) und entsprechend wieder als Ackerland genutzt werden können. Dies muss bereits im Vorfeld von den Behörden entsprechend schriftlich zugesichert werden, um einer Extensivierung und enormen Wertverlust vorzubeugen.

Weiterhin geht der Jagdgenossenschaft bejagbare Fläche verloren und die Jagd wird insgesamt weniger attraktiv. Der Jagdpächter kann auch außerhalb der geplanten Fläche nicht mehr ohne Weiteres agieren, weil er Schaden an der Anlage anrichten könnte. Weiterhin werden dem Wild jahrelang genutzte Wechsel abgeschnitten. Durch diese Gründe wird es schwieriger die Jagd wieder zu einem guten Preis zu verpachten und der Jagdgenossenschaft entsteht ein wirtschaftlicher Schaden.

Unserer Ansicht nach ist der nicht vermehrbare Grund und Boden besser zur Nahrungs- und Futtermittelerzeugung heranzuziehen, als diesen der Landwirtschaft zu entziehen. Außerdem gibt es mit der Nutzung des Potentials der Dachflächen für Photovoltaik eine hervorragende Alternative zu dem Flächenverlust. So könnten weiterhin hochwertige regionale Nahrungsmittel erzeugt und gleichzeitig die Kraft der Sonne genutzt werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





**Auszug aus dem Beschlussbuch über die öffentliche Sitzung des Stadtrates
am 12. September 2024**

Anwesende Mitglieder: 10

TOP 05	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Rosengarten III" und 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Himmelkron - hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
---------------	--

Beschluss:

Auf Grundlage der nachfolgenden durch den Stadtrat beschlossenen Stellungnahme der Stadt Bad Berneck im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange verweigert der Stadtrat seine Zustimmung sowohl für die Änderung des Flächennutzungsplans für die Sonderbaufläche „Solarpark Rosengarten III“ als auch für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „Solarpark Rosengarten III“:

1. Standortpriorisierung

Die Gemeinde Himmelkron verfügt auf ihrem Gemeindegebiet entlang der Bundesautobahn 9 mehr als ausreichende privilegierte Flächen für die Installierung von Photovoltaik-Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, so dass die aktuell gewählte Standortwahl in einem Naturparkgebiet bzw. in unmittelbarer Nähe eines Landschaftsschutzgebiets nicht geboten erscheint.

2. Störung des Landschaftsbildes

Selbst bei der Errichtung auf privilegierten Flächen entlang der Bundesautobahnen oder Bahntrassen können Photovoltaik-Anlagen als Störung des Landschaftsbilds empfunden werden. Dies trifft in besonders hohem Maße auf Agrophotovoltaikanlagen zu, weil sie als Gruppe baulicher Anlagen in der Landschaft sehr deutlich und, je nach subjektivem Empfinden, störend in Erscheinung treten können. Insbesondere wenn Freiflächen-PV-Anlagen abseits von Autobahnen und Bahntrassen geplant werden, kann dadurch der Zersiedelungseindruck in der Landschaft verstärkt werden. In besonderem Maße trifft dies für den – von jeglicher Privilegierung weit entfernten – geplanten Standort am Ortsein- bzw. Ortsausgangsbereich der Stadt Bad Berneck im Bereich des Himmelkroner Ortsteils Rosengarten zu. Wesentlich verstärkt wird dieser Eindruck zudem durch die äußerst heterogen gestaltete Fläche und Ausformung dieser geplanten PV-Anlage.

3. Gefährdung des Straßenverkehrs / Erhöhung des Unfallrisikos

Durch die heterogene Gestaltung und Ausformung der Anlage wird die Aufmerksamkeit der Kraftfahrzeugführer auf diesem Abschnitt der B303 abgelenkt und dadurch das Unfallrisiko erhöht.

4. Schädliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft im Allgemeinen

Durch den Bau der geplanten PV-Anlage gehen auf Grund vorhandener alternativer Standorte ohne Not ertragsreiche landwirtschaftliche Flächen für einen Zeitraum von bis zu 40 Jahren verloren, die durch unter Umständen deutlich ertragsschwächere Anbauflächen mit der Folge eines erheblich erhöhten Flächenbedarfs ausgeglichen werden müssen. Dies wiederum erhöht zusätzlich den Druck bzw. die Flächenkonkurrenz auf die Landwirte. Selbst die Ausweisung entsprechender Ausgleichsflächen erhöht den Flächenverbrauch unnötig, geschweige denn,

dass diese Ausgleichsflächen unter Umständen wiederum selbst einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden könnten, was letztendlich zu einem doppelten Flächenverlust führen würde.
Ungeachtet dessen ist es grundsätzlich nicht tolerierbar, dass beste Böden der Nahrungsmittelproduktion entzogen werden.

5. Schädliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft in der Stadt Bad Berneck

Das geplante Vorhaben führt zu deutlichen Flächenverlusten für Himmelkroner Landwirte. Dieser Flächenverlust wird bereits jetzt durch die Anpachtung landwirtschaftlicher Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bad Berneck ausgeglichen, die in der Vergangenheit durch die Bad Bernecker Landwirte selbst genutzt werden konnten (zwei Landwirte aus Gössenreuth haben aktuell Flächen in Bärnreuth gepachtet).

Dies kann durch die Stadt Bad Berneck auf keinen Fall akzeptiert werden, da diese Konkurrenz zu wirtschaftlichen Verlusten der Bad Bernecker landwirtschaftlichen Betriebe führen wird. Im schlimmsten Fall ist zu befürchten, dass Höfe aufgegeben werden müssen. Dies wiederum kann zu auf den ersten Blick nicht erkennbaren Folgen auch für die Stadt Bad Berneck führen, wie beispielsweise die Reduzierung der Einsatzstärke der örtlichen Feuerwehren oder der Unterstützung des Bauhofs bei anfallenden Arbeiten.

6. Schädliche Auswirkungen auf die Verkehrssituation der Stadt Bad Berneck

Durch die unter Ziffer 5. beschriebenen Auswirkungen kommt es zu massiven Störungen des Durchgangsverkehrs entlang der Staatsstraße St 2460 zwischen Bahnhofstraße und Hofer Straße. Das deutlich steigende Schwerlastverkehr-Aufkommen wird nicht nur zu einer zunehmenden Schädigung der Ortsdurchfahrt führen (z.B. wiegt ein 250 PS-Schlepper mit 15 m³ Güllefass 30 bis 40 Tonnen), sondern ebenfalls zu einer Erhöhung des Unfallrisikos sowie zu einer enormen Reduzierung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs.

7. Hochwasserschutz

Sowohl durch die durch den Bau der PV-Anlage unvermeidliche Bodenverdichtung als auch durch den Einfluss der Solarmodule selbst kommt es bei Starkregenereignissen zu einer erhöhten und gleichzeitig auch beschleunigten Oberflächenwasserabführung in den Weißen Main mit der Folge eines deutlich erhöhten Hochwasserrisikos nicht nur für die Gemeinde Himmelkron, sondern auch für alle mainabwärts gelegenen Gebiete.

8. Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

Durch die geplante PV-Anlage wird der Wildwechsel erheblich beeinträchtigt. Insbesondere wird durch den südlichen Teil der (umzäunten) PV-Anlage zwischen B303 und weißen Main eine Durchwanderung für Tiere jeglicher Klassen zwischen dem westlichen Gemeindegebiet der Stadt Bad Berneck und dem östlichen Gebiet der Gemeinde Himmelkron südlich der B303 komplett ausgeschlossen.

Die in Verbindung mit den Bauarbeiten entstehenden Bodenverdichtungen führen zu flächigen Bodenversiegelungen sowie zu geringeren Einträgen von Spurenelementen und Mineralien.

Das reduzierte Pflanzenwachstum insbesondere unter den Solarmodulen führt zu einer deutlichen Reduzierung der wichtigen CO₂-Bindung aus der Atmosphäre.

Durch die Produktion der notwendigen technischen Komponenten der PV-Anlage entstehen ein zusätzlicher Energieaufwand sowie zusätzliche CO₂-Immissionen.

9. Blendwirkung und Sichtschutz

Auf Grund der großen Entfernung zu höher gelegenen Wohnbebauungen der Stadt Bad Berneck dürfte eine mögliche Blendwirkung zu vernachlässigen sein.

Unverzichtbar erscheint jedoch ein Sichtschutz beidseitig der B303 allein aus Gründen der Fokussierung der Konzentration der Kraftfahrzeugführer.

10. Kommunal- und Bürgerbeteiligung

Die Gemeinde Himmelkron ist – ebenso wie die Stadt Bad Berneck – Mitgesellschafterin der neu gegründeten Heimatenergie FMB GmbH. Vorrangiger Zweck dieser Gesellschaft ist die Flächensicherung für die Bebauung mit Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, der Bau solcher Anlagen sowie die Erzeugung, die Weiterleitung und der Verkauf regenerativer Alternativen. Oberste Zielsetzung ist die Ermöglichung finanzieller Beteiligungsmodelle für Kommunen und Bürger oder die Erzeugung kostengünstigen Stroms. Ein derartiges Konzept ist im Fall des geplanten „Solarpark Rosengarten III“ nicht ansatzweise erkennbar.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 10 : 0



Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt
Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge, 16.09.2024


Jürgen Zinnert
Erster Bürgermeister